

Präambel

Der Gesamtvorstand des Fakultätsgruppe Greifswald der Europäischen Jurastudentenvereinigung e.V. (ELSA-Greifswald e.V.) gibt sich gemäß § 17 Abs. 6 der Satzung in der Fassung vom 29.10.2018 des Vereins folgende Geschäftsordnung. Sie gilt für den erweiterten Gesamtvorstand, welcher sich aus dem Präsidium, den Vorständen für einzelne Tätigkeitsbereiche und den Direktoren zusammensetzt.

Sie tritt am 02.10.2019 in Kraft und gilt bis zum Ergehen eines abänderenden Beschlusses.

Greifswald, den 01.10.2019

Jonathan Römer, Präsident
Paul Boße, Vizepräsident

§ 1 Zusammentreten

- (1) ¹Der erweiterte Gesamtvorstand tritt in vereinsöffentlicher Sitzung zusammen. ²Gäste können mit einfachem Beschluss zugelassen werden. ³Diese haben über die Inhalte der Sitzung Stillschweigen zu bewahren.
- (2) In besonderen Fällen kann die Sitzung in Form einer Videokonferenz erfolgen.
- (3) Die Sitzungen finden in der Vorlesungszeit 14-täglich statt.
- (4) Der Termin für das nächste Zusammentreten wird durch den Gesamtvorstand beschlossen. Ist dies nicht möglich, lädt das Präsidium. Die Ladung ergeht 5 Tage vor der Sitzung mit Übermittlung der vorläufigen Tagesordnung (vTO) an den erweiterten Gesamtvorstand.
- (5) Das erste Zusammentreten des Amtsjahres liegt vor dem Beginn des folgenden Wintersemesters.
- (6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse des Gesamtvorstandes und den wesentlichen Verlauf der Sitzung enthält.
- (7) Die Sitzungsleitung obliegt dem Präsidenten. Sie geht bei seiner Abwesenheit nach seiner Wahl auf den Vizepräsidenten oder den Vorstand für Finanzen über. Teilt der Präsident seine Wahl nicht vor Beginn der Sitzung mit, so geht sie grundsätzlich auf den Vizepräsidenten, bei dessen Abwesenheit auf den Vorstand für Finanzen über.
- (8) ¹Die Protokollführung unterliegt einem Rotationsprinzip unter den Vorständen für Akademische Aktivitäten, Seminare und Konferenzen, STEP, Marketing, Finanzen sowie dem Vizepräsidenten. ²Im Rotationsverfahren wird ausgelassen, wer aus besonderen Gründen objektiv nicht in der Lage ist, die Sitzung ordnungsgemäß zu protokollieren, insbesondere, wer die Sitzung leitet oder abwesend ist. ³Wer wegen Abwesenheit ausgelassen wird, protokolliert die nächste Sitzung, bei der er anwesend ist. ⁴Sind nach diesem Absatz verschiedene Personen für die Protokollführung verantwortlich, fällt sie zunächst der Person nach Satz 3 zu. ⁵Sind nach Satz 3 mehrere Personen bei derselben Sitzung für die Protokollführung verantwortlich, protokollieren sie die folgenden Sitzungen in ihrer Reihenfolge im Rotationsverfahren. ⁶Das Verfahren nach Satz 1 wird an

der Stelle fortgesetzt, an der es durch das gesonderte Verfahren nach den Sätzen 3 bis 5 unterbrochen wurde.

- (9) ¹Die Protokolle sind dem Vizepräsidenten zur Archivierung innerhalb von 5 Tagen zuzuleiten. ²Der Vizepräsident kann bei Vorliegen besonderer Gründe im Einvernehmen mit einem weiteren Präsidiumsmitglied die Frist angemessen verlängern. ³Der Vizepräsident stellt die Protokolle binnen eines Tages nach Erhalt dem erweiterten Gesamtvorstand zur Verfügung.
- (10) ¹Das Präsidium und die Vorstände für einzelne Tätigkeitsbereiche erstatten bei jeder Sitzung Bericht über ihre Tätigkeit. ²Sie sollen an allen satzungsgemäßen Veranstaltungen teilnehmen. ³Bei Vorliegen besonderer Gründe kann das Präsidium durch einstimmigen Beschluss die Mitglieder des Gesamtvorstands zur Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen verpflichten. ⁴Weiter nehmen sie an jeder Sitzung, Versammlung sowie allen nationalen Treffen teil. ⁵Unter Anführung besonderer Gründe können sie sich von den bezeichneten Veranstaltungen, auch bei Vorliegen eines Beschlusses nach Satz 3, beim Präsidium abmelden.

§ 2 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter Leitung eines Präsidiumsmitglieds, anwesend ist.
- (2) ¹Als anwesend gilt, wer sich persönlich am Ort des Zusammentretens befindet. ²Als anwesend gilt außerdem, wer der Sitzung telefonisch zugeschaltet ist, wenn die Übertragung ein Verfolgen der Diskussion ermöglicht und es technisch möglich ist, den zugeschalteten Teilnehmer zu verstehen. ³Die Sitzungsleitung durch ein Präsidiumsmitglied kann nicht per Zuschaltung erfolgen. ⁴Ein zugeschaltetes Mitglied des Gesamtvorstandes kann nicht als Protokollführer bestimmt werden. ⁵Eine Zuschaltung nach Satz 2 ist nur zulässig, wenn sich das Mitglied mindestens 50 km außerhalb von Greifswald befindet und deshalb nicht an der Sitzung teilnehmen kann.
- (3) ¹Als anwesend bei Videokonferenzen gilt, wer an der Sitzung zugeschaltet ist, wenn die Übertragung ein Verfolgen der Diskussion ermöglicht und es technisch möglich ist, den zugeschalteten Teilnehmer zu verstehen. ²Absatz 2 Satz 4 gilt nicht bei Sitzungen nach §1 Absatz 2.
- (4) ¹Ein nicht anwesendes Mitglied des Gesamtvorstandes kann seine Stimme auf ein anwesendes Mitglied des Gesamtvorstandes übertragen. ²Eine Stimmübertragung darf höchstens zweimal im Amtsjahr erfolgen. ³Eine Stimmübertragung an den eigenen Direktor kann unbeschränkt erfolgen. ⁴Ein anwesendes Mitglied des erweiterten Gesamtvorstands kann nicht mehr als eine Stimmübertragung gleichzeitig wahrnehmen. ⁵Die Stimmenübertragung muss dem Präsidium vor der Sitzung schriftlich durch den

Übertragenden angezeigt werden. ⁶Bei Sitzungen nach § 1 Abs. 2 ist keine Stimmübertragung zulässig.

- (5) ¹Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit durch ein anwesendes Vereinsmitglied bezweifelt, ist diese durch den Sitzungsleiter durch Auszählen der Stimmberechtigten festzustellen. ²Das Ergebnis der Auszählung ist im Protokoll festzuhalten. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der Versammlungsleiter die Sitzung sofort abzubrechen, das Präsidium hat sich um zeitnahe Wiedereinberufung zu bemühen.

§ 3 Beschlussfassung

- (1) ¹Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst. ²Einfache Mehrheit liegt vor, wenn mehr Stimmen für als gegen die Beschlussvorlage abgegeben werden. ³Antragsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied.
- (2) Beschlussanträge können während der Sitzungen oder im Voraus schriftlich gestellt werden.
- (3) ¹Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. ²Abstimmungen über Personen erfolgen grundsätzlich schriftlich und geheim. ³Hiervon kann mit Beschluss des Gesamtvorstandes abgewichen werden. ⁴Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- (4) Jedes anwesende Vereinsmitglied hat das Recht bei Abstimmungen über Personen geheime Wahlen zu verlangen.
- (5) Den Direktoren kommt bei der Beschlussfassung grundsätzlich nur eine beratende Funktion zu.
- (6) ¹Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium durch Mehrheitsbeschluss. ²Kommt auch innerhalb des Präsidiums keine Mehrheit zustande, so gilt der Beschluss als nicht gefasst.
- (7) Das Präsidium kann durch Mehrheitsbeschluss ein absolutes Veto gegen Beschlüsse des Gesamtvorstands einlegen.

§ 4 Rede

- (1) Das Wort wird durch den Sitzungsleiter erteilt.
- (2) Stimmberechtigten ist das Wort zu erteilen.
- (3) Der Versammlungsleiter kann nach eigenem Ermessen auch anderen als den in Abs. 2 genannten Personen das Wort erteilen.
- (4) Der Sitzungsleiter ist berechtigt das Rederecht zum Zwecke des ordentlichen Sitzungsablaufs zu entziehen.

§ 5 Direktoren

- (1) ¹Die Direktorenposten sind unmittelbar nach der Wahl des neuen Gesamtvorstandes auszuschreiben. ²Die Direktoren sind in der ersten Sitzung des Gesamtvorstandes im Geschäftsjahr zu bestellen.
- (2) Die Direktoren sind den Kompetenzbereichen der Mitglieder des Gesamtvorstandes zugeordnet. Regelmäßig vorgesehen sind die Posten Direktor für Human Resources unter der Aufsicht des Präsidenten, Direktor für IT unter der Aufsicht des Vizepräsidenten, Direktor für AA unter der Aufsicht des Vorstands für AA, Direktor für S&C unter der Aufsicht des Vorstands für S&C, Direktor für STEP unter der Aufsicht des Vorstands für STEP und Direktor für Marketing unter der Aufsicht des Vorstands für Marketing.
- (3) Die betreuenden Vorstände arbeiten die ihnen zugewiesenen Direktoren ein.
- (4) ¹Direktorenposten können auch bei identischer Bezeichnung mehrfach besetzt werden. ²Bei Bedarf können jederzeit neue Direktoren ernannt werden und zusätzliche Direktorenposten geschaffen werden.
- (5) ¹Direktoren sollen an den Sitzungen des Gesamtvorstandes, den übrigen satzungsgemäßen Veranstaltungen und allen nationalen Treffen teilnehmen. ²Sie erstatten ihrem betreuenden Vorstand regelmäßig Bericht und sind weisungsgebunden.
- (6) ¹Direktoren können jederzeit durch einfachen Beschluss abgewählt werden. ²Dem Direktor steht es zu, eine Stellungnahme in Schriftform vor der Sitzung, auf der die Abwahl erfolgen soll, einzureichen. ³Diese wird vom Sitzungsleiter verlesen. ⁴Die Abwahl erfolgt stets schriftlich und geheim.

§ 6 Durchsetzung von Beschlüssen

- (1) ¹Die Durchsetzung ergangener Beschlüsse obliegt den Vorständen der betroffenen Tätigkeitsbereiche. ²Sie überwachen die Aufgabenausübung der in ihrem Tätigkeitsbereich tätig werdenden Direktoren, in Hinblick auf die Satzungs- und Beschlusskonformität.
- (2) ¹Die Durchsetzung dieser Geschäftsordnung (GO) sowie der Vereinssatzung obliegt während der Sitzung dem Vizepräsidenten. ²Der Vizepräsident kann einen in seinem Tätigkeitsfeld tätig werdenden Direktor hiermit betrauen. ³Hat der Vizepräsident von seinem Recht nach Satz 2 Gebrauch gemacht, so geht die Obliegenheit auf den betrauten Direktor über, sofern und solange dieser an der Sitzung teilnimmt. ⁴Nimmt weder der betraute Direktor noch der Vizepräsident an der Sitzung teil, geht die Obliegenheit aus Satz 1 auf den Sitzungsleiter über. ⁵Stellt die Person, der die Durchsetzung dieser Geschäftsordnung sowie der Vereinssatzung obliegt, einen Verstoß gegen diese fest, so hat sie die Entscheidung auszusetzen. ⁶Der Gesamtvorstand hat in diesem Fall einen mit der Satzung und dieser Geschäftsordnung konformen Zustand herzustellen.
- (3) ¹Bezweifelt ein Vereinsmitglied die Satzungs- und Beschlusskonformität eines Verhaltens eines anderen Vereinsmitgliedes, so wird dieses durch den Gesamtvorstand überprüft. ²Bezweifelt ein Vereinsmitglied die Konformität eines Verhaltens eines Mitgliedes des erweiterten

Gesamtvorstandes mit seiner Geschäftsordnung, so wird dieses von einer Kommission unter Leitung der nach Abs. 2 für die Durchsetzung dieser Geschäftsordnung zuständigen Person überprüft. ³Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes, der Kommissionsleiter bemüht sich zudem mindestens zwei Vereinsmitglieder, die nicht im erweiterten Gesamtvorstand tätig sind, hinzuzuziehen. ⁴Wird das Verhalten einer bestimmten oder bestimmbarer Person des erweiterten Gesamtvorstandes bezweifelt, so darf diese Person nicht in der Kommission mitarbeiten.

- (4) ¹Der erweiterte Gesamtvorstand kann Vereinsmitglieder mit der Durchführung einzelner Aufgaben, insbesondere der Planung und Durchführung von außenwirksamen Veranstaltungen mit erheblichem Organisationsaufwand betrauen. ²Diese Personen werden wie Direktoren behandelt, sind jedoch keine Mitglieder des erweiterten Gesamtvorstandes. ³Die Überwachung dieser Personen im Sinne von Abs. 1 Satz 2 dieses Paragraphen übernimmt der erweiterte Gesamtvorstand.

§ 7 Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten

- (1) Die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten erfolgt durch die zuständigen Vorstände in Zusammenarbeit mit den in ihren Tätigkeitsbereich tätig werdenden Direktoren beziehungsweise die nach § 6 Abs. 4 bestimmten Personen.
- (2) Die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten wird von den Bereichen MKT, FM, IM und BEE (Supporting Areas) tätig werdenden Mitgliedern des erweiterten Gesamtvorstandes unterstützt.
- (3) Der Vizepräsident überwacht die Organisation in formeller Hinsicht.
- (4) Der Präsident überwacht die Organisation in materieller Hinsicht.

§ 8 Beschlussfassung bei der Ausgabe von Finanzmitteln

- (1) ¹Über die Verwendung von Finanzmitteln entscheidet der Gesamtvorstand mittels Beschlusses. ²Ein Haushaltsplan der vom Gesamtvorstand beschlossen wurde, gilt als Beschluss im Sinne des Satzes 1. ³Der Haushaltsplan kann abgeändert werden.
- (2) Die Verwendung der Finanzmittel muss dem Vereinszweck dienen.
- (3) Der Vorstand für Finanzen muss allen Ausgaben zustimmen.
- (4) Alle Auslagen, die über einen Kostenerstattungsantrag (KEA) geltend gemacht werden sollen, müssen vor der Zahlung dem Vorstand für Finanzen angezeigt und von diesem bewilligt werden.
- (5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 gilt:
- Bei Summen unter 100€ reicht ein Beschluss des Präsidiums aus.
 - Bei Summen unter 50€ kann der Vorstand für Finanzen alleine über die Verwendung der Finanzmittel entscheiden.

- (6) ¹Der Vorstand für Finanzen hat den Gesamtvorstand spätestens jede zweite Sitzung über die Verwendung der Finanzmittel in Schriftform zu informieren. ²Auf Nachfrage eines Vereinsmitgliedes ist der Vorstand für Finanzen jederzeit dazu verpflichtet den Antragsteller sowie den erweiterten Gesamtvorstand über die Verwendung der Finanzmittel zu informieren.
- (7) ¹Über die finanziellen Mittel des Vereins ist Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. ²Hierauf ist bei der Auskunftserteilung gesondert hinzuweisen.

§ 9 Abweichen von dieser Geschäftsordnung; Änderung dieser Geschäftsordnung

- (1) Von einzelnen Punkten dieser Geschäftsordnung kann jederzeit durch Beschluss abgewichen werden.
- (2) Der Gesamtvorstand kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Gesamtvorstandes beschließen, diese Geschäftsordnung ganz oder in Teilen zu ändern.